

23. Wer trägt die Beweislast, wenn ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verschuldens des Gegners aus einem Dienst- oder Werkvertrag hergeleitet wird?

BGB. §§ 276, 611, 631.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 18. Juni 1935 i. S. D. (Kl.) w. B. (Bekl.).
VII 393/34.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 8. Januar 1932 ließ sich die Klägerin im Geschäft des Beklagten Wasserwellen legen. Der Beklagte benutzte dabei eine Anzahl von Zellhornkämmen und trocknete die Haare durch eine elektrische Haartrockenanlage. Diese bestand aus einer doppelwandigen, ungefähr halbkugelförmigen Metallhaube und einer Heißlufttrockeneinrichtung (Radus-Anlage). Ein Sauger (Exhaustor) im Keller des Hauses trieb durch eine Rohrleitung und einen Schlauch Luft in den Raum zwischen den beiden Wänden der Haube. Die Luft wurde durch einen elektrisch betriebenen Heizkörper vorn im Schlauch erwärmt und trat durch eine große Anzahl von Öffnungen in der inneren Wand der Haube an die zu trocknenden Haare. Als die Klägerin schon länger als 15 Minuten unter der Haube gesessen hatte, fingen die Zellhornkäämme und die Haare der Klägerin plötzlich an zu brennen. Das Haar der Klägerin verbrannte fast vollständig, selbst die Haarwurzeln wurden zerstört. Die Klägerin selbst erlitt an Schultern, Ohren, Stirn und rechtem oberen Augenlid Verletzungen; auch ihr Kleid

verbrannte zum Teil. Sie nimmt den Beklagten auf Schadenersatz in Anspruch. Der Beklagte hält sich nicht für Schadenersatzpflichtig.

Das Landgericht hat den Anspruch der Klägerin für gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen, da ein Verschulden des Beklagten nicht nur nicht bewiesen, sondern sogar widerlegt sei. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

... Daß der Unfall mit der Verwendung der Zellhornkämme in Verbindung steht und durch einen Funken verursacht worden ist, der einen der Kämme in Brand gesetzt hat, hat das Berufungsgericht als feststehend angenommen. Daß Zellhorn außerordentlich feuergefährlich ist, ist allbekannt und war auch dem Beklagten bekannt oder mußte ihm wenigstens bekannt sein. Dies hat auch den Gesetzgeber veranlaßt, für die Bearbeitung und Lagerung sowie das Befördern von Zellhorn besondere Bestimmungen zu erlassen (Verordnung über Zellhorn vom 20. Oktober 1930 RGBl. I S. 468; vgl. auch RGBl. 1934 I S. 226 u. 711). In Preußen ist jetzt sogar durch die Polizeiverordnung vom 16. Oktober 1934 (Pr. GS. S. 424) die Verwendung von Zellhornkämmen beim Herstellen von Wasserwellen im Friseurgewerbe verboten. Wenn der Beklagte also Kämme aus einem solchen Stoff verwendete, so hätte er alle Ursache gehabt, mit der allergrößten Sorgfalt vorzugehen, besonders da er eine elektrische Trockenanlage verwandte, die, wie jede derartige Anlage, nicht unbedingt frei von Gefahrenquellen sein konnte und noch dazu einen Mantel um den Heizkörper hatte, der nicht völlig in Ordnung war. Die Klägerin hatte ihren Kopf in die Trockenhaube zu halten; sie konnte also weder ihr Haar noch die Kämme noch den Trockner übersehen. Der Beklagte selbst hatte den Raum, in dem die Klägerin saß, ohne ersichtlichen zwingenden Grund verlassen, und auch die Angestellte, für die er einstehen muß, hat die Klägerin allein gelassen. Bei dieser Sachlage hätte das Oberlandesgericht prüfen müssen, ob nicht unter den gegebenen Umständen der Schluß gerechtfertigt sei, daß der Unfall nach aller Erfahrung durch einen Umstand, den der Beklagte zu vertreten hat, verursacht worden ist. Dann wäre es Sache des Beklagten gewesen, seinerseits den Gegenbeweis zu führen, daß die gegen ihn sprechenden Umstände in Wirklichkeit nicht vor-

gelegen hätten, daß der Unfall vielmehr auf eine Ursache zurückzuführen sei, die er nicht zu vertreten habe. Nicht nur bei einem Vertrag über die Beförderung von Personen (RG. in JW. 1932 S. 3704 Nr. 3; RGZ. Bd. 86 S. 321, Bd. 124 S. 49 [51]), sondern auch beim Gastaufnahmevertrag (RGUrt. vom 9. Oktober 1934 VII 138/34, abgedr. WarnRspr. 1934 Nr. 171 = JW. 1935 S. 122 Nr. 14 = HRN. 1935 Nr. 332), ja bei jedem Werk- oder Dienstvertrag oder einem diesen ähnlichen Vertrage trifft den Unternehmer (oder den Dienstverpflichteten) die Beweispflicht, wenn sich aus der Sachlage zunächst der Schluß rechtfertigt, der Unternehmer (oder Dienstverpflichtete) habe die ihm obliegende Sorgfaltspflicht verletzt (RGUrt. v. 6. November 1934 VII 155/34, abgedr. WarnRspr. 1935 Nr. 4 = JW. 1935 S. 115 Nr. 5). Eine Beweispflicht des Beklagten anzunehmen, liegt hier um so näher, als die Sorgfaltspflicht gerade bei der Erfüllung der vertraglich versprochenen Leistung verletzt sein soll und, wenn überhaupt, so nur bei dieser verletzt sein kann, wobei es dahingestellt bleiben mag, welche Bedeutung der Vorschrift des § 282 BGB. für den hier vorliegenden Fall einer positiven Vertragsverletzung bei Erfüllung des Vertrags beizumessen ist (RGUrt. in SeuffArch. Bd. 63 Nr. 201; RGUrt. v. 5. April 1935 VII 384/34). Eine solche Verteilung der Pflicht zur Beweisführung widerspricht nicht der Ausgestaltung, die der Beweis des ersten Anscheins durch die Rechtsprechung erfahren hat. Diese schließt keineswegs aus, bei einem Anspruch auf Schadensersatz wegen Verschuldens bis zum Beweise des Gegenteils den Beweis eines Verschuldens schon dann als geführt anzusehen, wenn nachgewiesen ist, daß die Ursache aus einem Gefahrenreife hervorgegangen ist, für den im Zweifel der Beklagte verantwortlich ist.

Wenn das Oberlandesgericht den Beweis, daß den Beklagten kein Verschulden trifft, als geführt ansieht, so beruht dies — von der unrichtigen Beurteilung der Beweislast bei der Haftung aus dem Vertragsverhältnisse abgesehen — u. a. auf der Erwägung, es sei nicht schuldhaft, wenn die Klägerin längere Zeit allein in der Zelle gelassen wurde, wo sie unter der Trodenhaube saß. Gerade dieser Umstand kann aber in der Richtung verwertet werden, daß der Beklagte zu beweisen habe, ihn treffe kein Verschulden. Auch im übrigen ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Ansicht des Oberlandesgerichts, die Klägerin habe den Beweis

der Ursächlichkeit und eines Verschuldens des Beklagten zu führen, für die Feststellung von Bedeutung gewesen ist, dem Beklagten sei kein Verschulden zur Last zu legen. Zudem geht das Berufungsgericht nicht, wie es § 276 BGB. vorschreibt, von der im Verkehr erforderlichen, sondern von der im Verkehr üblichen Sorgfalt aus. Die Befolgung einer Übung, die eine Nachlässigkeit enthält, wird den Anforderungen des Gesetzes nicht gerecht.

Der Berufungsrichter nimmt ferner an, der Schaden würde, auch wenn eine Überwachung des Trocknungsvorganges stattgefunden hätte (wie sie der Beklagte übrigens selbst für notwendig gehalten hat), mit größter Wahrscheinlichkeit trotzdem in demselben Umfang eingetreten sein. Diese Annahme ist mit der Lebenserfahrung nicht vereinbar. Es ist nicht einzusehen, weshalb schnelle Hilfe nicht geeignet gewesen sein sollte, den Schaden, den die Klägerin erlitten hat, wesentlich zu mindern. Die Unsicherheit, die hinsichtlich des Umfangs solcher Minderung bestehen mag, geht zu Lasten des Beklagten.